

Im Geltungsbereich des derzeit gültigen Bebauungsplanes „Unterer Markt“ soll ein Parkdeck für den Markt Aidenbach entstehen. Diese neue Überplanung der Flurstücke stimmt jedoch nicht dem derzeitigen Bebauungsplan überein. Der bestehende Bebauungsplan „Unterer Markt“ ist somit, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Neuentstehung des Parkdecks zu schaffen, aufzuheben.

Des Weiteren wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Sitzung vom 28.07.2020 vom Marktrat behandelt. Hierbei wurde zugleich die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan für das Gebiet wie bereits oben beschrieben und die Unterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen im Rathaus Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach (Zimmer 12), während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

von 08.08.2020 bis 07.09.2020

während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Unterer Markt“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplans „Unterer Markt“ nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung und der bestehende Bebauungsplan „Unterer Markt“ können auch auf der Internetseite des Marktes unter

<https://www.aidenbach.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Die Fläche des Geltungsbereiches im Bebauungsplan „Unterer Markt“ waren bisher bebaut.

Die Schutzgüter laut Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c Baugesetzbuch (BauGB) sind daher gleich zu beurteilen. Es ergeben sich aufgrund der Aufhebung und der sich daraus ergebenden Baufläche im Innenbereich nach § 34 BauGB keine zusätzlichen Belastungen oder Bewertungen. In diesem Zuge wird auch auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen verwiesen, aus welchen sich keine Einwände ergaben. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aidenbach, den 31.07.2020

Karl Obermeier

1. Bürgermeister



angeschlagen am	31.07.2020 <i>Ob</i>	veröffentlicht auf	
abgenommen am		der Homepage am:	31.07.2020 <i>Ob</i>